



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@rieigersburg.gv.at

Aktenzeichen: 031-4/001-2025
Bearb.: Mag. Monika
Trummer-Fink
Telefon: 03153 8204-23
Fax: DW 22

Riegersburg, am 08.01.2025

Gegenstand: Änderung Nr. 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Marktgemeinde Riegersburg;
Einbindung der Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie in das Örtliche Entwicklungskonzept
Verfahren gem. § 24 Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023,

KUNDMACHUNG

der Auflage der Änderung Änderung 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00

Verfahren gem. § 24 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023

Die Marktgemeinde Riegersburg beabsichtigt folgende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durchzuführen:

Einbindung der Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie in das Örtliche Entwicklungskonzept - Gesamtes Gemeindegebiet

Gemäß § 24 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg in seiner Sitzung vom 16.12.2024 den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 der Marktgemeinde Riegersburg zu ändern und den beiliegenden Entwurf der Änderung Nr. 1.09, erstellt von Raumplanerin DI Andrea Jeindl, Feldbach, vom 02.12.2024, bestehend aus dem Verordnungswortlaut, Erläuterungsbericht und der planlichen Darstellung der Ausschlusszonen + Standortkriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen (M1/10.000), welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt und dem Sachbereichskonzept Energie (als Teil des Erläuterungsberichtes), erstellt von TDC-SKD ZT GmbH, Dipl.-Ing. Christina Rohrmoser, Ing. Florian Mayer, BSc, Hauptstraße 208, 8141 Premstätten, in der Zeit vom 16.01.2025 bis 13.03.2025 (mind. 8 Wochen) im Marktgemeindegamt Riegersburg, Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Von der Änderung betroffen:

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riegersburg.

§ 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung energiesparender Siedlungsstrukturen und energiesparender Mobilität auf Grundlage des SKE sowie raumverträglicher Solar- und Photovoltaikanlagen

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

- (1) Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, umweltschonende und sparsame Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.
- (2) Vorrangige Entwicklung der im SKE definierten Standorträume für Nahwärme und energiesparende Mobilität.
- (3) Festlegung von Vorbehaltsflächen für kommunalen oder förderbaren Geschoßwohnbau oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie zugunsten der Weiterentwicklung der Standorträume bzw. deren Umfeld.
- (4) Aufbau von Mikro-Nahwärmenetzen
- (5) Geeignete Standorte für die Wärme- bzw. kombinierte Wärme- und Stromerzeugung aus vielfältigen erneuerbaren Energieträgern sind zu sichern.

MOBILITÄT

- (6) Forcierung der Rahmenbedingungen für eine energiesparende Mobilität.
- (7) Ausrichtung der baulichen Entwicklungsflächen an den vorhandenen Siedlungsschwerpunkten und Einzugsgebieten des öffentlichen Verkehrs sowie besondere Berücksichtigung des Fuß- und Radverkehrs als Beitrag für eine energiesparende Mobilität
- (8) Das Wegenetz ist an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs auszurichten, um die Durchlässigkeit von Siedlungsstrukturen für den nicht-motorisierten Verkehr und die fußläufige Erreichbarkeit von funktionsgemischten Ortskernen und öV-Haltestellen zu ermöglichen.

SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

- (9) Integration von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts und Landschaftsbildes, der naturräumlichen Gegebenheiten und der Bodenwertigkeiten.
 - Z 1 Nachweis der Einspeisemöglichkeit, Zusage durch den Netzbetreiber. Alternativ ist vom Projektwerber die Plausibilität der geeigneten ortsnahen Netzinfrastuktur glaubhaft nachzuweisen.
 - Z 2 Berücksichtigung der Ortsbildschutzzone und des Landschaftsschutzgebietes.
 - Z 3 Berücksichtigung von sensiblen Sichtachsen/-bereichen bei der Anlagenplanung
 - Z 4 Besonderer Schutz von Kulturdenkmälern (Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen, Bildstöcke), markanten Einzelobjekten (Gehöfte, Kirchen etc.), Naturdenkmälern und Aussichtspunkten.
 - Z 5 Bestehende landschaftsgliedernde linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen sind bestmöglich zu erhalten.
 - Z 6 Zur Errichtung und Wartung der Anlagen ist grundsätzlich die vorhandene Wegerschließung zu nutzen.
 - Z 7 Die durch die Kollektorflächen geänderten Niederschlagswasserabflussverhältnisse sind zu berücksichtigen.
 - Z 8 Die gegenseitige Beeinträchtigung durch angrenzende Waldflächen und Gehölzstreifen ist durch ausreichende Abstände zu vermeiden.
 - Z 9 Aus optischen und ökologischen Gründen kann die Gemeinde die Anlage von Umrandungshecken vorschreiben, welche den Anforderungen des Naturschutzes entsprechen müssen.
 - Z 10 Umzäunungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Es können Vorgaben für die Ausgestaltung der Umzäunungen getroffen werden.

Z 11 Die Kollektorflächen, zugehörigen technischen Anlagen und Aufschließungen (Leitungen und Wege) sind kompakt anzuordnen und bodenschonend auszuführen.

- (10) Die Integration von Solar- und Photovoltaikanlagen in die Dachlandschaft, Fassaden und bauliche Anlagen hat unter besonderer Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu erfolgen.

Maßnahmen:

Festlegung eines Räumlichen Leitbildes betreffend Solar- und Photovoltaikflächen gem. Abs. 9 und Abs.10 im Anlassfall.

§ 4 AUSSCHLUSSZONEN FÜR SOLAR- und PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN (gem. §22 Abs.5 Z. 4 StROG 2010 i.d.g.F.)

Festlegung einer Ausschlusszone für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen um die Riegersburg. Dies gilt auch für Agri-PV Freiflächenanlagen.

Ausnahmen: Innerhalb der Ausschlusszone sind meldepflichtige Anlagen gemäß Stmk. BauG 1995 zulässig. Aufdachanlagen und sonstige mit einer baulichen Anlage in baulicher Verbindung stehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

§ 5 KRITERIUM ZUR BEURTEILUNG von Standorten für SOLAR- und PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Die Ausweisung von Standorten für Solar- und Photovoltaikfreiflächen in künftigen Raumordnungsverfahren auf Flächen mit einer Bodenklimazahl von über 40 ist nicht zulässig.

Ausnahmen: Bei Anlagen, welche sich über mehrere Grundstücke erstrecken, ist die Bildung des gewichteten Mittelwertes über alle Grundstücke der Planungsfläche zulässig.

AgriPV-Anlagen sind zulässig.

Meldepflichtige Anlagen gemäß Stmk. BauG 1995 sind zulässig.

Amtsstunden: Montag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00, Donnerstag 08:00 bis 12:00, Freitag 08:00 bis 12:00.

Innerhalb der Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Marktgemeindeamt Riegersburg, Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, bekanntgeben.

Dieser Beschluss wird durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Weiters wird der Inhalt des Beschlusses an der elektronischen Amtstafel bekannt gemacht.


Der Bürgermeister:

Manfred Reisenhofer

Angeschlagen am: 15.01.2025

Abgenommen am: 14.03.2025

